

Tischvorlage zu TOP 4.6

Die Fraktionen von CDU, FDP und Unabhängigen werden beim TOP 4.6 die Erweiterung des § 18 GO, wie untenstehend, mündlich beantragen:

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen	§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen
1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten. 1.1 Anfragen im Vorfeld von Sitzungen Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, ist der Vorgang wie eine kleine Anfrage gem. 1.2 zu behandeln. 1.2 Kleine Anfragen ohne Sitzungsbezug Kleine Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen, müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den anderen Ratsmitgliedern, sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Hennef bekannt gegeben. Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht. Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder.

Falls erkennbar ist, dass eine Beantwortung innerhalb o.g. Frist nicht möglich ist, ist dieses unmittelbar schriftlich zu begründen.

2. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
 - a) Sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
 - b) Die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) Die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.
5. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen ohne Erörterung.